



Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 22/2025

- **Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden der Stadt Weilheim i.OB (Wahlhelferentschädigungssatzung - WES)**
- **Vergabe von preisvergünstigtem Wohneigentum an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen**
 - hier: 3 Eigentumswohnungen Pistlgasse 6 + 8, Weilheim i.OB
- **Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II“**
 - erneute öffentliche Auslegung, Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg“**
 - 1. vereinfachte Änderung gemäß §§ 13a und 13 BauGB
 - Änderungsbeschluss
 - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“**
 - 8. vereinfachte Änderung
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich
allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
der Stadt Weilheim i.OB
(Wahlhelferentschädigungssatzung - WES)**

vom 23.10.2025

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund der Art. 20a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungszahlungen

Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (nachfolgend als „Wahlen“ bezeichnet) ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend festgesetzten Entschädigungszahlungen. Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsausschuss (nachfolgend als Ausschuss bezeichnet) sowie als Mitglied eines eingesetzten Wahl- oder Abstimmungsvorstandes (nachfolgend als Wahlvorstand bezeichnet). Außerdem werden Hilfstätigkeiten sowie sonstige notwendige Tätigkeiten umfasst. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ersatzleistungen

Daneben werden folgende Ersatzleistungen gewährt:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO).
2. Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten
 - a) selbstständig Tätige für die ihnen nachweislich entstandenen Zeitversäumnisse einen Pauschalbetrag von 50,00 Euro,
 - b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 1 oder 2 a) haben, denen aber nachweislich im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro.
3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gelten die Ziffern 1 und 2 entsprechend.

§ 3 Arbeitszeitausgleich

Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder ihrem Arbeitgeber für den in der Stadt Weilheim i.OB geleisteten Wahldienst kein Arbeitszeitausgleich gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in der Anlage genannten Entschädigung einen Betrag von 20,00 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 23.10.2025
Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden der Stadt Weilheim i.OB

1. Ausschuss

Ehrenamtliche Mitglieder im Ausschuss erhalten je Sitzung*) 40,00 Euro

2. Wahlvorstandsmitglieder

Entschädigungssätze betragen für

- | | |
|--|------------|
| a) Europawahlen | 40,00 Euro |
| Bundestagswahlen | 40,00 Euro |
| Volksentscheiden, Bürgerentscheide*) | 50,00 Euro |
| Landtags- und Bezirkswahlen | 80,00 Euro |
| Stadtratswahlen, Kreistagswahlen zusammen
mit Bürgermeister-, Landratswahlen | 80,00 Euro |
| Bürgermeister-, Landrats(stich)wahlen | 40,00 Euro |
| | |
| b) zusätzliche Entschädigungssätze erhalten Wahlvorstandsmitglieder für eine Tätigkeit als | |
| Vorsitzende/Vorsitzender | 40,00 Euro |
| Stellv. Vorsitzende/Stellv. Vorsitzender | 30,00 Euro |
| Schriftführerin/Schriftführer | 40,00 Euro |
| Stellv. Schriftführerin/Stellv. Schriftführer | 30,00 Euro |

3. Entschädigungssätze für sonstige notwendige Tätigkeiten

Hilfspersonen erhalten ebenso die oben genannten Entschädigungssätze.

*) mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die an dem gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid. Tagt der Ausschuss als gemeinsamer Ausschuss verschiedener Wahlen, die an einem Tag stattfinden, so gilt der Sitzungstermin des gemeinsamen Ausschusses als eine Sitzung.

**Vergabe von preisvergünstigtem Wohneigentum an
einkommensschwächere und weniger begüterte Personen
- hier: 3 Eigentumswohnungen Pistlgasse 6 + 8, Weilheim i.OB**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2025 beschlossen, im Rahmen eines Wohnbaulandmodells 3 Eigentumswohnungen in Weilheim als preisvergünstigtes Wohneigentum an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen zu vergeben.

Es handelt sich um folgende 3 Eigentumswohnungen, die durch die HR Wohnbau GmbH & Co. KG, Weilheim-Marnbach, derzeit auf den Grundstücken Pistelgasse 6 + 8 in Weilheim i.OB errichtet und veräußert werden:

- 2-Zimmerwohnung, Haus 2, Obergeschoss, Wohnfläche: 55,25 m²
(Verkehrswert: 325.975,00 €)
- 4-Zimmerwohnung, Haus 2, Obergeschoss, Wohnfläche: 104,47 m²
(Verkehrswert: 616.373,00 €)
- 4-Zimmerwohnung, Haus 1, Obergeschoss, Wohnfläche: 104,47 m²
(Verkehrswert: 616.373,00 €)

Wir weisen darauf hin, dass der angegebene Verkehrswert nicht dem exakten Kaufpreis entspricht. Den Kaufpreis und weitere Einzelheiten über das Bauvorhaben können sie direkt bei der HR Wohnbau GmbH & Co. KG unter (info@hr-wohnbau.com) erfragen.

Ihre Bewerbung richtet sich nach den aktuellen Richtlinien der Stadt Weilheim i.OB für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken sowie von preisvergünstigtem Wohneigentum an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen vom 02.10.2025. Diese – wie auch der Bewerbungsbogen zur Bewerbung – stehen auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB unter <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung/allgemeine-informationen>

zum Download bereit und können auch im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 2. Stock, Zimmer Nr. 202, 203 oder 210 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes abgeholt werden.

Die Bewerbungsunterlagen sind mit allen im Bewerbungsbogen abgefragten Anlagen **bis spätestens 30.12.2025** im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 2. Stock, Zimmer Nr. 202, 203 oder 210 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes abzugeben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass später eingereichte Bewerbungen nicht mehr angenommen und berücksichtigt werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.11.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Angelika Flock
2. Bürgermeisterin



Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II

- erneute öffentliche Auslegung, Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 11.02.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplans für das Gebiet „Südendstraße / Trifthofstraße / Bahnlinie München - GAP“ zu ändern. Für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 1055-TF, 1057/1, 1057/6 bis /10, 1057/22 bis /41, 1057/77 bis /81, 1057/96 bis /100, 1057/102, 1058, 1085/16-TF und 1086/2-TF, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch Anhebung des Dachstuhles zusätzlichen Wohnraum in den Wohngebäuden zu schaffen. Weitere Möglichkeiten zum Umbau der Gebäude werden zusätzlich festgesetzt. und durch Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO) ergänzt. Hierdurch wird der Bebauungsplan bauplanungsrechtlich zu einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig mit dieser Änderung wird entsprechend dem diesbezüglichen Beschluss des Bauausschusses vom 08.10.2024 eine Neustrukturierung des bisherigen Bebauungsplanes durchgeführt. Der Bebauungsplan erhält für seinen Geltungsbereich die Bezeichnung „Trifthofsiedlung II“ und ersetzt für seinen Geltungsbereich alle früheren Fassungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seinen öffentlichen Sitzungen am 15.07.2025 und 14.10.2025 mit den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägungsentscheidung ergaben sich Änderungen und Anpassungen gegenüber der zuletzt ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Trifthofsiedlung II“ werden nun in der Fassung vom 14.10.2025 nochmals zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Änderungen betreffen die Planzeichnung und sind Text in rot dargestellt

Die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum

vom 10.11.2025 mit 12.12.2025.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 12.12.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.11.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Trifthofsiedlung II"

Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.Ob.

Erstellt von:

Erstellt am: 13.02.2025

Maßstab 1:1500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

©Daten: LDBV 2025

Bebauungsplan "Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg"

1. vereinfachte Änderung gemäß §§ 13a und 13 BauGB

- Änderungsbeschluss

- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 23.09.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 986/1, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Es wurde beschlossen, durch Änderung des Bebauungsplanes nunmehr verbindlich für das Grundstück eine Fläche für den Gemeingebrauch als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Nutzung als Kindertagesstätte oder Jugend- und Vereinsarbeit“ festzusetzen. Für den geänderten Nutzungszweck soll nun eine (Ersatz-) Bebauung mit einer maximalen Geschossfläche (GF) von 140 m² in zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Nebengebäude mit einer Grundfläche von max. 50 m² zugelassen werden. Eine Wohnnutzung wird nicht, auch nicht ausnahmsweise zugelassen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird nach §§ 13a und 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Bei den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um keine schutzwürdigen Flächen im Sinne des BauGB und des Naturschutzgesetzes. Ein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird nicht begründet. Durch die Bebauung erfolgt keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (keine FFH-Gebiet oder Bereiche der Vogelschutzrichtlinie). Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt. Der Erholungsbereich „In der Au“ bleibt in seinem bisherigen Umfang erhalten.

Gleichzeitig werden mit dieser Änderung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Festsetzungen zu Garagen und Stellplätze an die aktuelle Rechtslage angepasst und Hinweise zu den Themen Baumschutz, Altlasten und wasserrechtliche Situation, Starkregenereignisse und Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 23.09.2025 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 10.11.2025 mit 12.12.2025** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 12.12.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.11.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Westlich der Bahnlinie Weilheim - Peißenberg
und südlich Badeweg", 1. Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 23.09.2025
Maßstab 1:1500



Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
8. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschlusses und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

Der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1360/7 und 1360/11, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 8. vereinfachten Änderung werden auf den genannten Grundstücken die dort festgesetzten Baugrenzen und Baulinien so verschoben, dass eine flächensymmetrische Bebauung der Grundstücke mit einem Doppelhaus möglich ist. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Durch die Änderung und Erweiterung werden keine Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgütern. Von einer Umweltprüfung wurde daher abgesehen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 09.07.2025 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich keine Änderungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Prälatenweges II“ in der Fassung vom 09.07.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Prälatenweges II“ in der Fassung vom 09.07.2025 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.11.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



